

RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

Rechtssatz

Hat sich der Besch nach erfolgter Aufforderung und Weigerung zur Vornahme einer Atemluftprobe gemäß § 5 Abs 2 a lit b StVO privat einer Blutuntersuchung unterzogen, deren Ergebnis, bezogen auf den Zeitpunkt der Abnahme, lediglich einen Mittelwert von 0,08 ‰ Blutalkohol zeigte, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass im Zeitpunkt der Aufforderung zur Vornahme der Atemluftprobe vier Stunden davon (bei einem errechenbaren Blutalkoholwert von ca 0,5 ‰) beim Besch Alkoholgeruch der Atemluft wahrgenommen werden konnte, beträgt doch der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut im Verlaufe einer Stunde ungefähr 0,10 ‰ bis 0,12 ‰ (Hinweis E 29.1.1968, 1344/67).

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Resorption Abbaugeschwindigkeit Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰ Beweismittel

Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung

Blutalkoholbestimmung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung privates Gutachten Feststellung der

Alkoholbeeinträchtigung Alkomat Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Mundgeruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020022.X04

Im RIS seit

20.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at